

Merkblatt zur Baustellenverordnung*

Sehr geehrter Bauherr!

Auf Baustellen ereignen sich immer noch die meisten Unfälle im Vergleich zur übrigen gewerblichen Wirtschaft. Um Unfallverhütung und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern, wurde 1998 die Baustellenverordnung in Kraft gesetzt. Die meisten Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben: den Bauherrn, also an Sie!

Die Baustellenverordnung verpflichtet Sie, Ihr Bauvorhaben zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein anzukündigen, wenn bei dem Bauvorhaben:

- 20 oder mehr Beschäftigte gleichzeitig mehr als 30 Arbeitstage tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Eine entsprechend für Sie vorbereitete Vorankündigung finden Sie in der Anlage. Sie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Sollten auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, so müssen Sie einen geeigneten Koordinator für die Planung der Bauausführung und für die Ausführung bestellen. Er trägt Verantwortung dafür, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes planerisch und organisatorisch mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt werden. Koordinatoren müssen über Kenntnisse und Erfahrungen im Baufach und zum Arbeitsschutz im Baubereich verfügen. Sie können diese Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer baufachlichen beruflichen Ausbildung (z.B. als Architekt, Ingenieur, Techniker, Meister) oder im Rahmen einer Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (z.B. als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit baufachlicher Tätigkeit) sowie im Verlauf einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit im Baubereich (z.B. in der Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Bauausführung) und im Arbeitsschutz auf Baustellen erworben haben. Sie müssen über Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator obliegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen verfügen. Hierzu werden einschlägige Lehrgänge angeboten.

Der Koordinator trägt Verantwortung dafür, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes planerisch und organisatorisch mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt werden. In der Regel erstellt auch der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Er wird für Bauvorhaben mit mehreren tätigen Arbeitgebern verlangt, wenn entweder

- für die Baustelle eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- wenn gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung durchgeführt werden.

Der SiGe-Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften erkennen lassen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Jedes Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Das können z.B. Zugänge oder Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten oder bei größeren Bauten auch Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung sein. Der Koordinator hat deshalb für die spätere Nutzung der baulichen Anlage eine bauwerkspezifische Unterlage zu erstellen, aus der die erforderlichen Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Bauwerk zu ersehen sind.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einige wichtige Informationen gegeben zu haben und wünschen Ihnen ein unfallfreies Bauvorhaben. Weitere Informationsquellen entnehmen Sie bitte den beigegeführten Anlagen.

* Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 35 vom 18. Juni 1998

In Schleswig-Holstein für die BaustellIV zuständige Behörde:

**Landesamt für Gesundheit
und Arbeitssicherheit des
Landes Schleswig-Holstein (lgash)**

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Tel.: 0431/988-5610 oder 5381
Telefax: 0431/988-5358

- Außenstelle Lübeck
Schwartauer Landstraße 11
23554 Lübeck

Tel.: 0451/4706-02
Telefax: 0451/4706-210

- Außenstelle Itzehoe
Oelixdorfer Straße 2
25524 Itzehoe

Tel.: 04821/66-2801
Telefax: 04821/66-2898

Weitere Adressen und Ansprechpartner:

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg

Holstenwall 8-9
20355 Hamburg

Tel.: 040/350000
Telefax: 040/35000397

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin Dortmund**

Postfach 17 02 02
44061 Dortmund

Tel.: 0231/90710

**Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung (BMA)**

Presse, Öffentlichkeitsarbeit u. Information
Postfach 500
53105 Bonn

Tel.: 0180/5151510
Telefax: 0180/5151511

Informationen zum Thema BaustellIV:

Faltblatt: "Bestellung eines geeigneten Koordinators. Eine Hilfe für den Bauherrn",
Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund

Broschüre "Bestellung eines geeigneten Koordinators. Eine Hilfe für den Bauherrn",
Herausgeber: BMA, Bonn, 1999, Bestell-Nr. A229, Internet: <http://www.bma.bund.de>

Broschüre: "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen"
Herausgeber: BMA, Bonn, 1999, Bestell-Nr. A218, Internet: <http://www.bma.bund.de>

Vorankündigung
(nach § 2 der Baustellenverordnung - Anhang I)

An das
Landesamt für Gesundheit und
Arbeitsicherheit des Landes
Schleswig-Holstein (Ilgash)
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Telefon: 0431-9885610 oder
0431-9885381
Telefax: 0431-9885358

oder An die

- Außenstelle Itzehoe des Igash
Oelixdorfer Straße 2
25524 Itzehoe
Telefon: 04821/66-2801
Telefax: 04821/66-2898
- Außenstelle Lübeck des Igash
Schwartauer Landstraße 11
23554 Lübeck
Telefon: 0451/4706-02
Telefax: 0451/4706-210

Bauherr(en) (Name, Anschrift, Telefon)		
Standort der Baustelle		
Angaben zum Bauvorhaben		
Art (Neubau, Ausbau, ...)	voraussichtlicher Beginn/ voraussichtliche Dauer	
Zahl der voraussichtlich tätigen Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte	voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten	
bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer <u>ohne</u> Beschäftigte (Name, Anschrift, Telefon)		
Anlage, falls nötig		
Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV durchgeführt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist erstellt bzw. wird vor Einrichtung der Baustelle erstellt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Anstelle des Bauherrn verantwortlicher Dritter, sofern vorhanden (Name, Anschrift, Telefon)		
Anlage, falls nötig		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator <u>Planungsphase</u> (Name, Anschrift, Telefon)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator <u>Ausführungsphase</u> (Name, Anschrift, Telefon)	
Datum und Unterschrift des Bauherrn/der Bauherren		

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Anlage 3
aus: Verordnung über Sicherheit und
Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Hg: BMA, April 1999, S. 47)

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Voran-kündigung	Koordinator	SiGe-Plan	SiGe-Plan (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern